



# Geländeordnung

1. a) Das FKK-Gelände Greut dient der sportlichen Betätigung, der Freizeitgestaltung und der Erholung der Mitglieder sowie der Gäste.  
b) Der Besuch des Geländes ist für Gäste vom 1. Oktober bis 31. März des jeweiligen Jahres uneingeschränkt möglich. Übernachtungsgebühren werden bei Benutzung eines Gästeplatzes erhoben.  
c) Während der Saison, vom 1. April bis 30. September des laufenden Jahres, ist Eintritt zu entrichten.
2. Jeder sollte sich so verhalten, wie er es von anderen erwartet.
3. Gäste haben sich beim Antritt des Besuchs unverzüglich beim diensthabenden Gästebefragten anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Mitglieder sind für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich. Die Platzwarte und die Vorstandschaft haben Kontroll- und Weisungspflicht.
4. Gebühren haben zu entrichten:
  - a) alle Gäste
  - b) alle Mitglieder anderer Vereine
  - c) Eltern, deren Kinder Mitglied sind
  - d) Personen über 18 Jahre, deren Eltern Mitglied sind, einschließlich deren Partnerinnen oder Partner.
5. Kraftfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen raumsparend abgestellt werden. Fahren auf dem Gelände ist nur zum Befahren der Parkplätze gestattet. Das An- und Abschleppen der Wohnwagen von und zum Parkplatz kann nach Absprache mit einem der Platzwarte oder dem Platzverwalter mit dem Traktor erfolgen.  
**Eine Ausnahme bilden separat genehmigte Fahrgenehmigungen gegen Vorlage eines Behindertenausweises mit über 70% Behinderung.**
6. Stellplätze werden vom Bevollmächtigten des Eigentümers zugeteilt. Veränderungen am Gelände bedürfen seiner Genehmigung.
7. Einrichtungen und Anlagen des Geländes sind schonend zu behandeln. Arbeits-, Sport- und Spielgeräte sind in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.
8. Die Mittagsruhe dauert von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Im Übrigen nimmt jeder auf die anderen Rücksicht. Lärmen und laute Musik sollen in diesen Zeiten vermieden werden (Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorstands möglich).



9. Fotografieren und Filmen anderer Personen ist nur mit deren Einverständnis und zu privaten Zwecken erlaubt.
10. Die umliegenden Felder und Wälder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen betreten werden. Dort sollte auch Lärm, der das Wild vertreiben könnte, vermieden werden.
11. Auf das Gelände dürfen keine Hunde mitgebracht werden.
12. Geländeeigentümer und Verein haften nicht für Schäden jeglicher Art, auch nicht für Verletzungen und Unfälle, Eltern sind für ihre Kinder auf dem Vereinsgelände verantwortlich.
13. Stark vernachlässigte Stellplätze von Mitgliedern werden nach einmaliger Aufforderung der Betroffenen gegen eine Gebühr durch Beauftragung des Vereins in Ordnung gebracht.
14. Jeder muss seine Hecke oder seine Bepflanzungen vor dem Wohnwagen, soweit das Gelände eben ist, selbst schneiden und pflegen. Dasselbe gilt für den Hang bergauf hinter seinem Wohnwagen. Für den Hang abwärts ist der untere Wohnwagenbesitzer für die Pflege zuständig.
15. Sperrige Güter, wie Vorzelte, Vorzeltgestänge, Teppichböden, Gartenmöbel, Kühlschränke u.ä. müssen selbst entsorgt werden und dürfen nicht beim oder im Container abgelegt werden.
16. Mit Beendigung des Platzvertrages muss der Stellplatz aufgeräumt und von jeglicher Altlast befreit über den Geländebeauftragten an den Geländeeigentümer zurückgegeben werden. Nach Ablauf der Kündigung können keine Ansprüche mehr an den Platz geltend gemacht werden. Sollte eine andere Absprache getroffen worden sein, so ist diese mit dem Geländebeauftragten schriftlich festzuhalten.
17. Fremden Personen, die nicht angemeldet sind, ist kein Einlass durch die Mitglieder zu gewähren.
18. Regelungen über Bepflanzung des Stellplatzes sind auf einem Sonderblatt erläutert.
19. **Dem Sinn des FKK-Geländes nach bewegen sich die Vereinsmitglieder und Gäste bei entsprechender Witterung unbedeckt (nackt) auf dem Gelände.**

**Das Tor ist während der Saison immer geschlossen zu halten**